

VERORDNUNG (EG) Nr. 1467/2003 DER KOMMISSION**vom 19. August 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 hinsichtlich der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der im Rahmen des Europa-Abkommens mit Polen vorgesehenen Regelung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2003/263/EG des Rates vom 27. März 2003 über die Unterzeichnung und den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse im Agrarbereich ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der letzten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 der Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der im Rahmen der Europa-Abkommen mit Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien, der Republik Polen und der Republik Ungarn vorgesehenen Regelung ⁽²⁾ durch die Verordnung (EG) Nr. 1160/2003 ⁽³⁾ waren die KN-Codes bestimmter Erzeugnisse in Anhang A b) des dem Beschluss 2003/263/EG beigefügten Protokolls versehentlich ausgelassen worden. Daher ist Anhang I Teil B der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 zu ändern.

- (2) In der im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁴⁾ erschienenen Bekanntmachung des Abkommens mit Polen ist vorgesehen, dass das Protokoll im Anhang des Beschlusses 2003/263/EG am 1. April 2003 in Kraft tritt; folglich muss diese Änderung gleichfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Teil B der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 97 vom 15.4.2003, S. 53.⁽²⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 58.⁽³⁾ ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 35.⁽⁴⁾ ABl. L 97 vom 15.4.2003, S. 72.

ANHANG

„B. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN POLEN

Lfd. Nummer	Gruppennummer	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmenge vom 1.7.2003 bis 30.6.2004 (in t)	Jährliche Erhöhung (in t)	Sonderbestimmungen
09.4806	7	ex 1601 00 ex 1602 1602 41 10 1602 42 10 ex 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse, aber ausgenommen des KN-Codes 1601 00 10 Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen: — von Hausschweinen, Schinken und Teile davon — von Hausschweinen, Schultern und Teile davon — von Hausschweinen, andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen des KN-Codes 1602 40 90	Frei	20 800	1 600	(²)
09.4820	8	0103 92 19	Hausschweine, lebend	Frei	1 750		(²)
09.4809	9	ex 0203 ex 0210 0210 11 0210 12 0210 19	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren Fleisch von Schweinen: — Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen — Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon — anderes	Frei	39 000	3 000	(²) (³) (²)

⁽¹⁾ Abweichend von den Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur Richtungweisend, da für die Anwendbarkeit des Präferenzsystems im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Werden ex-KN-Codes angegeben, so ist die Anwendbarkeit des Präferenzsystems auf der Grundlage des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung zu ermitteln.

⁽²⁾ Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrerstattung gewährt wird.

⁽³⁾ Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.“